

Vorwort

Gibt es denn irgendwo noch ein Bankgeheimnis? Oder werden meine Vermögensverhältnisse morgen schon überall preisgegeben? Kapitalanleger, die ihr Vermögen in jene Finanzplätze verlagert haben, in denen Diskretion bisher großgeschrieben war, treibt die Angst. Die Angst vor einer Enttarnung, der Offenlegung ihrer Vermögensverhältnisse und – in vielen Fällen – auch die Angst vor einem Steuerstrafverfahren mit weitreichenden Konsequenzen und hohen Geldstrafen.

Mein neuer Ratgeber soll für Sie, liebe Leserinnen und Leser, Licht ins Dunkel bringen, Mythen von Fakten trennen und das analysieren, worauf es wirklich ankommt. Den Schwerpunkt dieses Ratgebers habe ich daher auf die für Kapitalanleger neu geltenden Rahmenbedingungen durch die Einführung neuer Amts- und Rechtshilfestandards zur Aufspürung ausländischer Konten und sonstiger Wertpapiervermögen gerichtet. Als Zwischenergebnis kann ich festhalten, dass sich innerhalb der Bankgeheimnisse der klassischen Anlageländer ein „Zwei-Klassen“-System entwickelt hat. Das bedeutet, dass für inländische Anleger, also jene, die dort ihren Wohnsitz haben, wo sich auch die Geldanlagekonten befinden, grundsätzlich nichts ändert. Für ausländische Geldanleger hingegen wandelt sich das Umfeld, allerdings nicht so gravierend, dass die anfangs geschilderten Ängste berechtigt wären. Tatsache ist, dass die neuen Amts- und Rechtshilfestandards sowie diverse zwischenstaatliche Vereinbarungen die Bankgeheimnis-Rechtsgrundlagen ganz oder teilweise derogieren.

Im nächsten Schritt möchte ich aufzeigen, welche Anpassungen Geldanleger in ihrer Geldanlagestrategie und Vermögensanlageplanung durchführen sollten. Dabei stehen unter anderem folgende Fragen im Vordergrund: Inwieweit helfen noch Nummernkonten? Wie steht es mit den

österreichischen Losungswort-Sparbüchern? Was passiert mit Stiftungen oder Trusts und wo ist mein Geld noch sicher vor neidischen Blicken? Auch der Frage, ob Lebensversicherungsmäntel eine Alternative bieten und wie es weitergeht mit der EU-Zinssteuer, bin ich nachgegangen. Die Frage, wann und wie unbesteuerteres Auslandsgeldvermögen nacherklärt und nachversteuert werden kann, bildet ein weiteres Schwerpunktthema.

Ziel eines jeden versierten Anlegers soll sein, dass dieser zur steueroptimierten Vermögensanlageplanung gar kein Bankgeheimnis mehr benötigt. Die mit ausländischen Staaten bestehenden zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen weisen das Besteuerungsrecht für bestimmte Kapitalanlagen in vielen Fällen den ausländischen Vertragsstaaten zu. Kapitalerträge aus solchen Anlagen sind in diesem Fall von der deutschen Steuer ganz legal ausgenommen. Dieser Aspekt bietet neue und bislang wenig erkannte Gestaltungsmöglichkeiten. Ich wünsche Ihnen, liebe Leserin, lieber Leser, eine spannende Lektüre.

Der Inhalt dieses Buches ist nach bestem Wissen und nach sorgfältiger Recherche erstellt worden. Dennoch kann von Seiten des Verfassers keine Haftung übernommen werden. Für Hinweise und Anregungen aus dem Kreis der Leser bin ich dankbar.

Halfing, Obb.

Im August 2010

Anton Rudolf Götzenberger

anton.goetzenberger@steueroffice-goetzenberger.de

www.steuerooffice-goetzenberger.de